

Anlage 2 (zu § 10)

**Anlage 2**

Zur Kennzeichnung von Wildschutzgebieten und geschützten Wildbiotopen dient ein auf der Spitze stehendes grün umrandetes gleichschenkeliges Dreieck mit der Bezeichnung „Wildschutzgebiet“ und dem abgebildeten Tier- und Biotopsymbol in schwarzer Farbe auf weißem Grund.



Muster für Zusatzschilder

(Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayJG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG):

Auf Grund Rechtsverordnung vom .....(ABI .....) ist das Verlassen der öffentlichen Wege in der Zeit vom .....bis..... nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden. ....

(Kreisverwaltungsbehörde)